



Berliner Fußball-Verband e. V. - Humboldtstraße 8a - 14193 Berlin  
Sportclub Gatow von 1931  
Weihenzeller Steig 5  
**14089 Berlin**

29. September 2014

## Urteil

M-0078-0081 14/15-Sportgericht-Senioren

Das Sportgericht im BFV hat am 19.09.2014 in der Besetzung

Kam. H-J. Watteroth FC Hertha 03 Zehlendorf

Kam. Dirk Brettschneider SV Sparta Lichtenberg

Kam. Frank Reschke Union Südost

über die Einsprüche des Spielausschusses wegen unberechtigten Einsatzes des Spielers Paulo Esteban Cuadra Scribiac in der 1. Herrenmannschaft des SC Gatow in dem Spiel gegen den VfB Hermsdorf am 10.08.14, in dem Spiel gegen die VSG Altglienicke am 14.08.14, in dem Spiel gegen den BSV Eintr. Mahlsdorf am 17.08.14, in dem Spiel gegen den CFC Hertha 06 am 24.08.14

Spielklasse: Berlin-Liga Ansetzer: Kam. Joachim Gaertner

in einer mündlichen Verhandlung entschieden:

1.

Das Spiel der Herrenmannschaften des SC Gatow – VfB Hermsdorf am 10.08.14 wird gemäß RVO § 45 Ziffer 1 in Verbindung mit SpO § 21 Ziffer 4 d für die Mannschaft des VfB Hermsdorf mit 6:0 als gewonnen und dementsprechend für die Mannschaft vom SC Gatow mit 0:6 als verloren gewertet. Aktenz.: 0078

2.

Das Spiel der Herrenmannschaften VSG Altglienicke - SC Gatow am 14.08.14 wird gemäß RVO § 45 Ziffer 1 in Verbindung mit SpO § 21 Ziffer 4 d für die Mannschaft der VSG Altglie-



nicke mit 6:0 als gewonnen und dementsprechend für die Mannschaft vom SC Gatow mit 0:6 als verloren gewertet. Aktenz.: 0079

3.

Das Spiel der Herrenmannschaften des SC Gatow – BSV Eintr. Mahlsdorf am 17.08.14 wird gemäß RVO § 45 Ziffer 1 in Verbindung mit SpO § 21 Ziffer 4 d für die Mannschaft des BSV Eintr. Mahlsdorf mit 6:0 als gewonnen und dementsprechend für die Mannschaft vom SC Gatow mit 0:6 als verloren gewertet.

Aktenz.: 0080

4.

Das Spiel der Herrenmannschaften CFC Hertha 06- SC Gatow am 24.08.14 wird gemäß RVO § 45 Ziffer 1 in Verbindung mit SpO § 21 Ziffer 4 d für die Mannschaft des CFC Hertha 06 mit 6:0 als gewonnen und dementsprechend für die Mannschaft vom SC Gatow mit 0:6 als verloren gewertet. Aktenz.: 0081

5.

Gegen den Verein SC Gatow wird gemäß RVO § 45 Ziffer 1 eine Geldstrafe in Höhe von € 500,00 festgesetzt.

6.

Die Kosten des Verfahrens in Höhe von € 120,00 trägt gemäß RuVO §§ 50 ff der Verein SC Gatow

Gründe:

Der Spielausschuss legte Einsprüche gegen die o.a. Spiele ein, weil in der Mannschaft des SC Gatow in den o.a. Spielen der Spieler Paulo Esteban Cuadra Scribiac zum Einsatz gebracht wurde, obwohl der Verein für den Spieler kein Spielrecht besaß.

In der vom SG geforderten Stellungnahme zu den Einsprüchen verwies der Verein SC Gatow auf eine ordentliche Anmeldung des Spielers und den Schriftverkehr mit der Meldestelle des BFV.

Mit Schreiben vom 06.08.14 und 12.08.14 informierte die Meldestelle den Verein SC Gatow darüber, dass der Antrag auf Spielberechtigung für den Spieler Scribiac nicht bearbeitet werden konnte, da der Spieler immer noch ein Spielrecht für den westdeutschen Verein TSV Feytal besaß, bzw. mit dem Schreiben vom 12.08. darauf hinwies, dass der Verein BW Berlin



noch offene Forderungen an den Spieler hatte und keine Zustimmung zum Vereinswechsel gab.

Mit Schreiben vom 15.08.14 an die Meldestelle des BFV wies der Verein SC Gatow auf die falsche Schreibweise des Nachnamen des Spielers hin, er wird Scribiac und nicht Seribiacc geschrieben.

Es wurde erklärt, dass der Spieler Scribiac vorsorglich seine Abmeldung an den Verein TSV Feytal geschickt hat.

Weiterhin erklärte der Verein SC Gatow, dass der Spieler mit Wirkung vom 01.01.2014 vom VfB Marburg zu BW Berlin gewechselt wäre und da die Anmeldung des Spielers vom SC Gatow mit Übernahme von BW Berlin ordnungsgemäß erfolgte, bat man um eine möglichst kurzfristige Ausstellung des Spielerpasses.

Mit Schreiben vom 04.09.14 an die Meldestelle verwies der Verein SC Gatow auf die Bestätigung des Empfangs der Kündigung des Spielers Scribiac der TSV Feytal vom 15.08.14 und verwies auf den § 5 Abs. 1.1.4 der MO wonach wegen Nichteinhaltung der 14 Tage Frist ein sofortiges Spielrecht zu erteilen gewesen wäre. Der Verein SC Gatow erwartet die Passausfertigung.

Das Sportgericht hat mit Ladung vom 08.09.14 zur mündlichen Verhandlung am 19.09.14 geladen.

Der Verein SC Gatow erklärte mit dem Schreiben vom 09.09.14 seinen Unmut über die Tatsache, dass in den Unterlagen in der Meldestelle immer noch der verkehrte Nachname des Spielers Scribiac geführt wird. Er gibt den Hinweis, dass seit Wochen im Pass-Onlinesystem bei dem Antrag für den Spieler Scribiac der Vermerk „In Prüfung“ steht.

In der mündlichen Verhandlung erklärte der VV des SC Gatow, Kam. Trepte, dass aus den Unterlagen, die der Meldestelle vorliegen, alles klar hervor geht und sie belegen dass dem Spieler schon längst ein Spielrecht hätte erteilt werden müssen. Aus diesem Grunde wurde der Spieler in den o.a. Spielen zum Einsatz gebracht, obwohl er nicht auf der Spielberechtigungsliste geführt wurde.

Die Kammer hatte diesen Sachverhalt zu prüfen und kam zu folgender Überzeugung:

Unbestreitbar hat der Verein SC Gatow den Spieler Paulo Esteban Cuadra Scribiac zum Einsatz gebracht, obwohl dieser Spieler kein Spielrecht für den Verein besaß!

Es sei dahingestellt, ob und wann die Meldestelle ihm ein Spielrecht hätte erteilen müssen, Tatsache ist, dass er kein Spielrecht für den Verein besaß und trotzdem eingesetzt wurde.



Somit waren alle Spiele gemäß RVO § 45 Ziffer 1 in Verbindung mit SpO § 21 Ziffer 4 e zu werten!

Gemäß RVO § 4521 Ziffer 1 war gegen den Verein SC Gatow eine Geldstrafe festzusetzen, die Höhe wurde wegen wiederholtem Verstoß gegen die Spielordnung festgelegt.

Die Kammer hat darauf verzichtet, sonstige Schuldige in Strafe zu nehmen, da sie aufgrund des Auftretens und der Ansicht, die der Vorsitzende des Vereins, Kam. Trepte, in dieser Angelegenheit hat, davon überzeugt war, nicht gewusst zu haben, welche Auswirkungen es hat, wenn der Spieler trotz fehlender Berechtigung zum Einsatz gebracht wird.

Die Kosten der Verhandlung war dem Verein SC Gatow aufzuerlegen, da der Verein Anlass zur Verhandlung gegeben hatte.

In diesem Fall besteht zeitliche Dringlichkeit; daher wird die Berufungsfrist gemäß RuVO § 30 auf 7 Tage seit der Übermittlung der mit Begründung versehenen Entscheidung verkürzt.

Das Rechtsmittel muss innerhalb der Berufungsfrist schriftlich mit Begründung bei der Verbands-Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Berufungsgebühr (§§ 30; 51 Rechts- und Verfahrensordnung) muss innerhalb der Berufungsfrist eingezahlt werden. Bei Überweisung gilt das Datum der Gutschrift auf einem BFV-Konto als Zahlungseingang.

Dieses Urteil wurde den Parteien am 29.09.2014 per BFV - Mailsystem übersandt.

B e g i n n d e r B e r u f u n g s f r i s t i s t d e r 30.09.2014

gez. F. Reschke H-J. Watteroth gez. D. Brettschneider

(Beisitzer) (Vorsitzender) (Beisitzer)

Mit freundlichen Grüßen

Sportgericht Senioren



gez.: Watteroth, Hans-Jürgen

Für die Richtigkeit:

Watteroth, Hans-Jürgen

Diese Mitteilung ist nicht unterschrieben, da sie automatisch erstellt wurde.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann beim Verbandsgericht des Berliner Fußball-Verbandes Berufung eingelegt werden.

Die Berufungsfrist beträgt in diesem dringenden Fall verkürzt 7 Tage seit der Absendung (Datum des Poststempels bzw. Absendedatum im BFV-Mailsystem) der mit Begründung versehenen Entscheidung.

Die Berufung ist schriftlich oder per Telefax bei der Geschäftsstelle des BFV bzw. über BFV-Mail gem. § 6 RVO (BFV-Geschäftsstelle, BFV-Sportgericht, BFV-Verbandsgericht) unter Berücksichtigung von § 7 RVO einzulegen und zu begründen.

Die Berufungsgebühr (§ 30 BFV-RVO) muss innerhalb der Berufungsfrist eingezahlt werden.

Bei Überweisung gilt das Datum der Gutschrift auf einem BFV - Konto als Zahlungseingang.